

Mitteilung
Gemeinderat
am 13.07.2021
öffentlich
Datum: 08.07.2021

Anlage:

Mitteilung über die Spielhallen in Engen

Gemeinderat Gerhard Steiner hat eine Anfrage bezüglich der Auswirkungen der Neuregelung des Glücksspielrechts auf die Spielhallen in Engen an die Stadtverwaltung gerichtet.

Bereits im Jahr 2008 wurde vom Bund der neue Glücksspielstaatsvertrag beschlossen. Dieser Vertrag sieht diverse Änderungen für den Betrieb von Spielhallen vor. Der Staatsvertrag wurde von allen Bundesländern übernommen und im Februar dieses Jahres auch vom Land Baden-Württemberg in Form des „Glücksspielstaatsvertrag 2021“ ratifiziert.

Bis dahin hatten bestehende Spielhallen Bestandsschutz. Mit der Ratifizierung des neuen Staatsvertrags entfällt der Bestandsschutz weitestgehend, so daß auch bestehende Spielhallen den neuen Regelungen unterliegen.

Wesentliche Neuregelungen sind ein sogenanntes „Verbundverbot“, d.h. es dürfen nicht mehr wie bisher mehrere voneinander getrennte Spielhallen im selben Gebäude betrieben werden. Das ist oft in größeren Städten der Fall, wo in einem Gebäude teils fünf und mehr Spielhallen in einem einzigen Gebäude betrieben werden.

Zudem gilt, daß zwischen zwei Spielhallen untereinander sowie zwischen einer Spielhalle und der nächstgelegenen Schule jeweils ein Mindestabstand (Luftlinie) von 500 Meter einzuhalten ist.

In Engen bestehen aktuell zwei Spielhallen, eine in der Außer-Ort-Straße und eine in der Vorstadt. Beide Spielhallen verfügen nicht über Mehrfachkonzessionen, d.h. an den beiden Standorten wird jeweils nur eine Spielhalle betrieben.

Der Abstand der Spielhallen untereinander beträgt ca. 780 Meter. Der Abstand der am nächsten zu einer Schule liegenden Spielhalle beträgt ca. 540 Meter.

Beide Spielhallen sind daher nicht von der Neuregelung betroffen und können in der bisherigen Form weiter betrieben werden.

Der Landkreis Konstanz ist für die Spielhallen in Engen zuständige Genehmigungsbehörde und hat bestätigt, daß beide Einrichtungen weiter betrieben werden können.

Unabhängig zur jeweiligen Meinung über das Glücksspiel ist durchaus kritisch zu bewerten, daß im neuen Glücksspielstaatsvertrag entgegen der bisherigen Regelung Online-Glücksspiel künftig erlaubt ist. Verschiedene Fachverbände bemängeln dies, da beim Online-Glücksspiel – anders als in Spielhallen - keine Aufsicht über das Spielverhalten der Spieler besteht und somit die Gefahr der Spielsucht deutlich höher bewertet wird.

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat nimmt die Mitteilung zur Kenntnis

Anlagen zur Sitzungseinladung: